

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 14. November 2013

Nummer

40

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	1025
Öffentliche Zustellung.....	1026
Ö.-r. Vereinbarung Übernahme u. Betreuung Archivgut kreisangehöriger Städte u. Gemeinden durch den Kreis Viersen.....	1026
Ö.-r. Vereinbarung Stadt Mönchengladbach u. Kreis Viersen Aufgaben nach dem Betreuungsgeldgesetz.....	1026
Umweltverträglichkeitsprüfung, Netteverband, Unterer Mühlentbach Nettetal-Breyell	1027
Brüggen: Haushaltssatzung 2013.....	1028
Grefrath: Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung.....	1031
Kempen: Öffentliche Zustellungen	1038
Niederkrüchten: Flächennutzungsplan „Lebensmittelmarkt Hochstraße“	1039
Bebauungsplan Nie-118 „Lebensmittelmarkt Hochstraße“	1040
Tönisvorst: Bebauungsplan Tö-60 „Groß Lind“	1042
Einladung Rat 21.11.2013	1044
Ersatzbestimmung Vertreter Rat	1044
Viersen: Widmung einer Straße	1045
Widmung einer Straße.....	1047
Sonstige: LINEG	1049
Gesellsch. z. Förderung d. Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH.....	1050
Sparkasse Krefeld	1051
Einwohner am 31.08.2013.....	1051

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Visna Marinkovic,
wohnhaft Grand Route 199 in Flemalle (Belgien),
wird aufgefordert, sich zum Abholen ihres Fahrzeuges, Pkw, VW Golf, BIT-S 103, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 06.11.2013

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag

gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 374/13 (B)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1025

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Namensänderungsbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 31.10.2013 –Aktenzeichen 32/1 33 63- gegen:

Frau
Nadine Motten
Ritterstraße 32
41238 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Namensänderungsbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1135 für die Empfängerin offen und kann dort von der Empfängerin eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08.60, 40105 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erklären.

Die Klage kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERV-VO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Viersen, den 12.11.2013

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Muth

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1026

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Übernahme und Betreuung des Archivguts kreisangehöriger Städte und Gemeinden durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die jeweilige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brügggen vom 21.06./09.07.2013, der Gemeinde Grefrath vom 21.06./04.07.2013, der Gemeinde Niederkrüchten vom 21.06./16.07.2013, der Gemeinde Schwalmtal vom 21.06./09.07.2013, der Stadt Kempen vom 21.06./22.07.2013, der Stadt Nettetal vom 21.06./15.07.2013 sowie der Stadt Tönisvorst vom 21.06./13.08.2013 zur Übernahme und Betreuung des jeweiligen Archivgutes durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 07.10.2013 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 41 vom 17. Oktober 2013) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 11.11.2013

In Vertretung
gez.

Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1026

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.07. / 20.08.2013 zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgeldgesetz

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23.07./20.08.2013 zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgeldgesetz gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 14.10.2013 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 44

vom 7. November 2013) öffentlich bekannt gemacht. schaffen wird.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 11.11.2013

In Vertretung
gez.

Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1026

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Anlage einer Sekundäraue am Unteren Mühlenbach in Nettetal-Breyell

Der Netteverband plant als Kompensationsmaßnahme für den Bau eines Retentionsfilters mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken an der Dülkener Nette durch den Niersverband die Anlage einer Sekundäraue am Unteren Mühlenbach in Nettetal-Breyell. Dadurch wird ein naturnaher Ufer- und Auenbereich geschaffen, in dem sich der Mühlenbach eigendynamisch entwickeln kann.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3d UVP i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVP und §§ 1 und 3 UVP NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992, GV.NRW. S. 175, zuletzt geändert am 16.03.2010, GV.NRW S.185) i.V.m. Anlage 1 Nr. 3 zum UVP NRW dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVP NRW aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Anlage der Sekundäraue am Unteren Mühlenbach ist zu begrüßen, da durch die geplante Maßnahme ein naturnaher Ufer- und Auenbereich ge-

Gemäß § 3a Satz 1 UVP stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 28.10.2013

Kreis Viersen
gez. Ottmann

Az. 66/1 - 224/2013

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1027

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen mit Beschluss vom 04. Juli 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird:

Im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	26.840.917,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.992.639,00 EUR
Im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.850.857,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.722.862,00 EUR
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.304.251,00 EUR
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.250.812,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.450.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

1.151.722,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden, wird auf

1.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v. H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	411 v. H.

§ 7

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

- (1) Auf Produktbereichsebene sind alle Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig; Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen; Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen.
- (2) Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen der Zeile 11 – Personalaufwendungen - / bzw. Zeile 10 – Personalauszahlungen – sind darüber hinaus auch über den gesamten Haushalt innerhalb der Zeilen/Kontengruppen gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zur Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 30. Juli 2013 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen zu folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags: 08:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs: 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
donnerstags: 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 28. Oktober 2013

gez.

Gerhard Gottwald
Bürgermeister

Bestätigung

Die beigefügte vorstehende Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2013 ist ordnungsgemäß zustande gekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein. § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brüggen, 28. Oktober 2013

gez.

Gerhard Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1028

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 18.10.2013
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung Untere Nette

Aktenzeichen: 33 – 71304 - HA3

Beschluss

1. Für Teile der Gemeinde Grefrath, Kreis Viersen und Teile der Gemeinde Wachtendonk, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

vereinfachte Flurbereinigung Untere Nette

angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Viersen

Gemeinde Grefrath

Gemarkung Grefrath

Flur	Flurstücke
31	1-3, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 49, 67, 68, 72, 73, 99, 100-105, 119-122, 127, 128, 133, 143, 154-161, 168-171, 209

Kreis Kleve

Gemeinde Wachtendonk

Gemarkung Wankum

Flur	Flurstücke
13	45-47, 49-52, 78, 79
14	1, 5-7, 9-14, 16, 17, 19-21, 23-27, 29, 30, 113, 123, 125, 128, 136-140, 146, 147, 155, 156, 158-160, 164, 165
15	2, 4, 5, 9-14, 70, 71, 73, 85, 100, 101, 130, 132, 138, 141-143, 146-150, 152-155
16	28-30, 32, 35, 37-39, 42, 47, 104, 105

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 125 Hektar groß.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden bei der

Gemeindeverwaltung Grefrath

Johannes-Girmes-Str.21
47929 Grefrath
Zimmer 11

sowie bei der

Gemeindeverwaltung Wachtendonk

Weinstr.1
47669 Wachtendonk
Im Flur vor den Zimmern 23 und 24

aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Untere Nette

mit Sitz in Wachtendonk. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).

- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Der Netteverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Nettetal, beabsichtigt die Umsetzung von Maßnahmen entlang der Nette und der Nebengewässer, um den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu genügen. Danach sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen.

Eine Umsetzung der Maßnahmen ist mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen entlang der Nette nur teilweise vereinbar. In Teilbereichen wird die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt oder sogar unmöglich. Insofern besteht ein Landnutzungskonflikt.

Der Netteverband hat mit Schreiben vom 25.06.2013 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. § 86 FlurbG beantragt. Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG kann eingeleitet werden, um u.a. Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen (Abs.1); sowie Landnutzungskonflikte auflösen (Abs.3)

Im Wege der Bodenordnung sollen – soweit möglich - die benötigten Flächen der geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen durch Erwerb oder Flächentausch in das Eigentum des Netteverbandes gebracht werden.

In der vereinfachten Flurbereinigung gem. § 86 FlurbG haben die Teilnehmer einen Anspruch auf Abfindung mit Land von gleichem Wert (§ 44 FlurbG). In der vereinfachten Flurbereinigung Untere Nette sollen ausschließlich freiwillige Regelungen mit den Eigentümern herbeigeführt werden.

Die Eigentümer erhalten tatsächlich von wasserwirtschaftlichen Planungen unbelastete landwirtschaftliche Flächen. Die aus den Maßnahmen des Netteverbandes resultierenden Landnutzungskonflikte (§ 86 Abs. 1 Ziffer 3 FlurbG) können in der Flurbereinigung entflechtet und aufgelöst werden. Das Flurbereinigungsverfahren Untere Nette ist mithin privatnützig.

Im Vorfeld hat der Netteverband Vorratsland für Tauschzwecke erworben, weitere Tauschflächen sollen im Flurbereinigungsverfahren bzw. im weiteren Umfeld beschafft werden. Bei Bedarf und Gelegenheit soll das Verfahren auf andere Flächen ausgedehnt werden, um Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL im Gewässersystem der Nette ausführen zu können.

Die Kosten für den Grundstückserwerb sowie die Ausführungskosten zur Umsetzung der Gewässerentwicklung werden vollständig vom Netteverband als Maßnahmenträger unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen getragen, den Teilnehmern entstehen hierfür also keine Kosten.

Weitergehende Maßnahmen der Landentwicklung im Sinne des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 FlurbG sind zulässig, aber nur bei einvernehmlicher Kostenregelung.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Untere Nette gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG vor.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich einbezogen werden.

Die Abgrenzung des vorgesehenen Verfahrensgebietes kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 16.07.2013 eingehend über Zielsetzung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben keine Bedenken erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

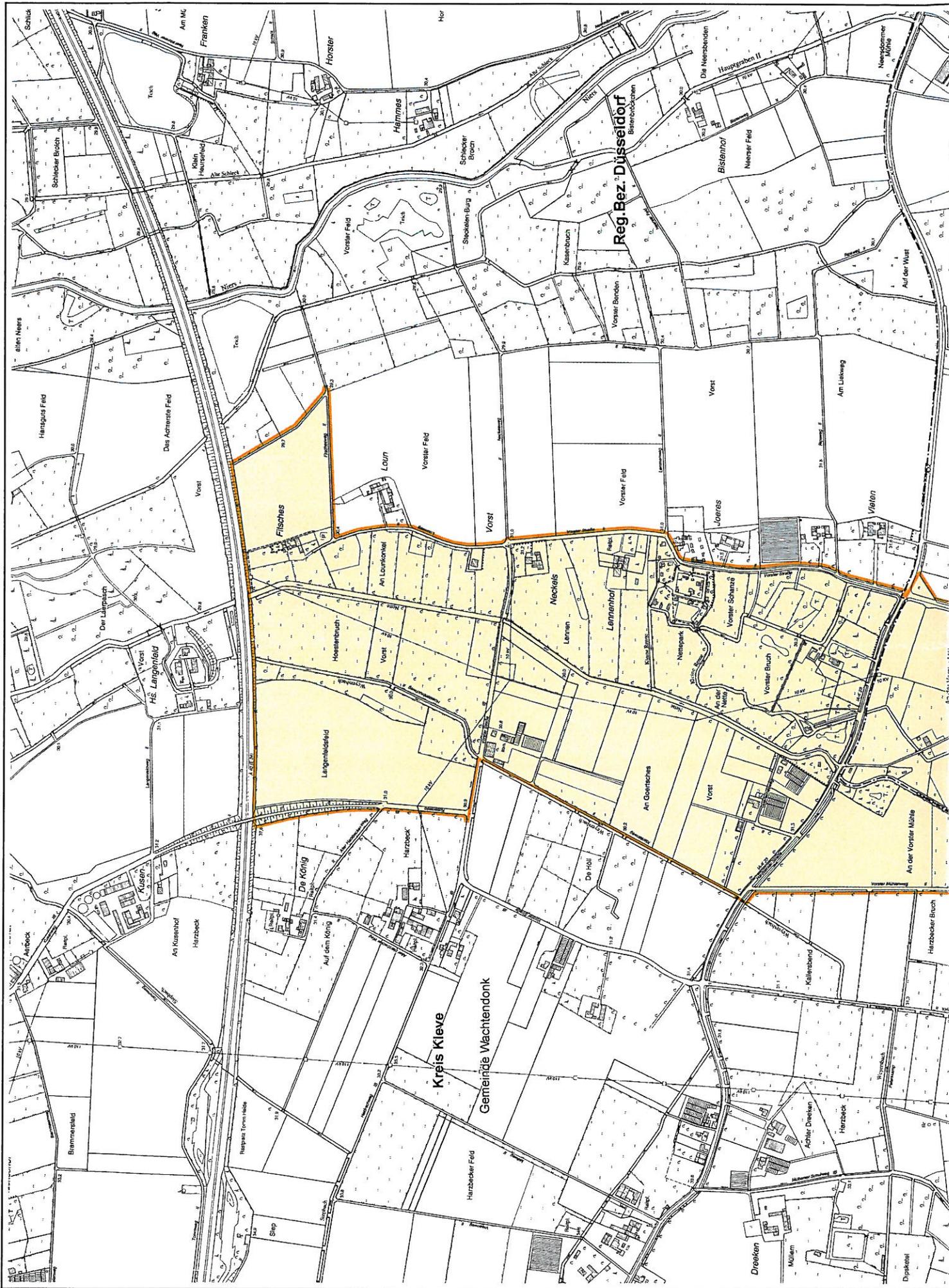
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW. S. 548) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite „www.justiz.nrw.de“ bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.“

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor der Erhebung einer Klage mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, um etwaige Unstimmigkeiten noch im Vorfeld zu beheben. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

 Im Auftrag
(Merten)







Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Gebietskarte

zum Flurbereinigungsbeschluss

Flurbereinigung Untere Nette

Az.: 33 - 7 13 04



0 50 100 200 300 400 500 600 700
Meter

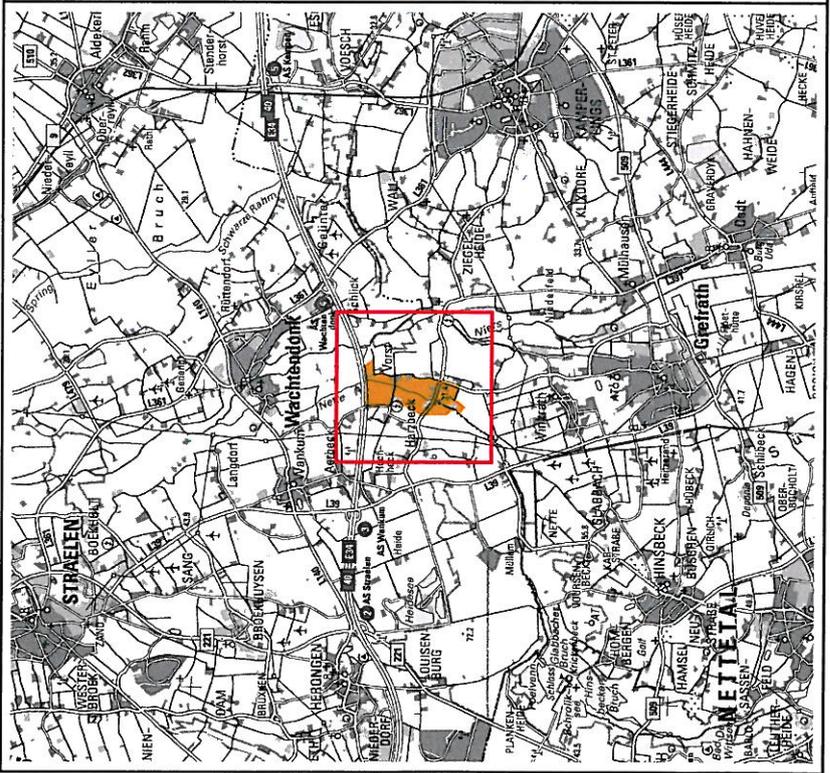
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2013

Anlage

zum Flurbereinigungsbeschluss
der Bezirksregierung Düsseldorf
als Flurbereinigungsbehörde
vom 18. Oktober 2013.

Legende

- Flurbereinigungs-
gebiet
- Flurbereinigungs-grenze
- Staatsgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Kamalathasan Vadivelu, geb. 03.06.1971 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 08.11.2013 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 08.11.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

(Konnen)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1038

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Ömer Simsek, geb. 06.11.1991 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 08.11.2013 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 08.11.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

(Konnen)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1038

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Auslegung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Hochstraße“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 04. November 2013 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Auslegung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmittelmarkt Hochstraße“ beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **25. November 2013** bis einschließlich **08. Januar 2014** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Das Rathaus bleibt vom 23. Dezember 2013 bis einschließlich 01. Januar 2014 geschlossen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	BUND; Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung; Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen; Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; NABU Krefeld/Viersen	Flächenversiegelung; Eingriffs-Ausgleichsregelung; Nähe zum FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiet; Artenschutz; Niederschlagswasserbeseitigung; Lärmimmissionen; Landschaftsbild;
Fachgutachten	Planungsgruppe Scheller; Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr; Ingenieurbüro Bernd Driesen; Krauss & Partner GmbH	Artenschutzvorprüfung; FFH-Vorprüfung; Schalltechnisches Gutachten; Bodengutachten
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Bürgerinitiative „Unser Niederkrüchten“; 11 Bürgerinnen/ Bürger	Flächenversiegelung; Eingriffs-Ausgleichsregelung; Nähe zum FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiet; Artenschutz; Niederschlagswasserbeseitigung; Lärmimmissionen; Landschaftsbild; Abfallbeseitigung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 07. November 2013

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1039

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-118 „Lebensmittelmarkt Hochstraße“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 04. November 2013 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-118 „Lebensmittelmarkt Hochstraße“ beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom **25. November 2013** bis einschließlich **08. Januar 2014** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Das Rathaus bleibt vom 23. Dezember 2013 bis einschließlich 01. Januar 2014 geschlossen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	BUND; Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung; Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen; Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; NABU Krefeld/Viersen	Flächenversiegelung; Eingriffs-Ausgleichsregelung; Nähe zum FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiet; Artenschutz; Niederschlagswasserbeseitigung; Lärmimmissionen; Landschaftsbild;

Fachgutachten	Planungsgruppe Scheller; Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr; Ingenieurbüro Bernd Driesen; Krauss & Partner GmbH	Artenschutzvorprüfung; FFH- Vorprüfung; Schalltechnisches Gutachten; Bodengutachten
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Bürgerinitiative „Unser Niederkrüchten“; 11 Bürgerinnen/ Bürger	Flächenversiegelung; Eingriffs- Ausgleichsregelung; Nähe zum FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiet; Artenschutz; Niederschlagswasserbeseitigung; Lärmimmissionen; Landschaftsbild; Abfallbeseitigung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 07. November 2013

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1040

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-60 "Groß Lind", Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 09.10.2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes Tö-60 "Groß Lind", 1. vereinfachte Änderung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt.

Ziel und Zweck der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-60 "Groß Lind" ist die Festsetzung der bestehenden Erschließung und die zeichnerische Anpassung an das zum Bebauungsplan gehörende Parkpflegewerk.

Durch die 1. vereinfachte Änderung des Tö-60 erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft, da lediglich nachträglich bereits vorhandene Verkehrsflächen und die vorhandene Vegetation planungsrechtlich gesichert werden und damit auch keine umweltschützenden Belange berührt werden.

Der ökologische Zustand und der Naturraum des Bau- und Bodendenkmals „Groß Lind“ werden nicht beeinträchtigt bzw. verändert.

Aus diesem Grund wird auf einen Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und Artenschutzprüfung verzichtet.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

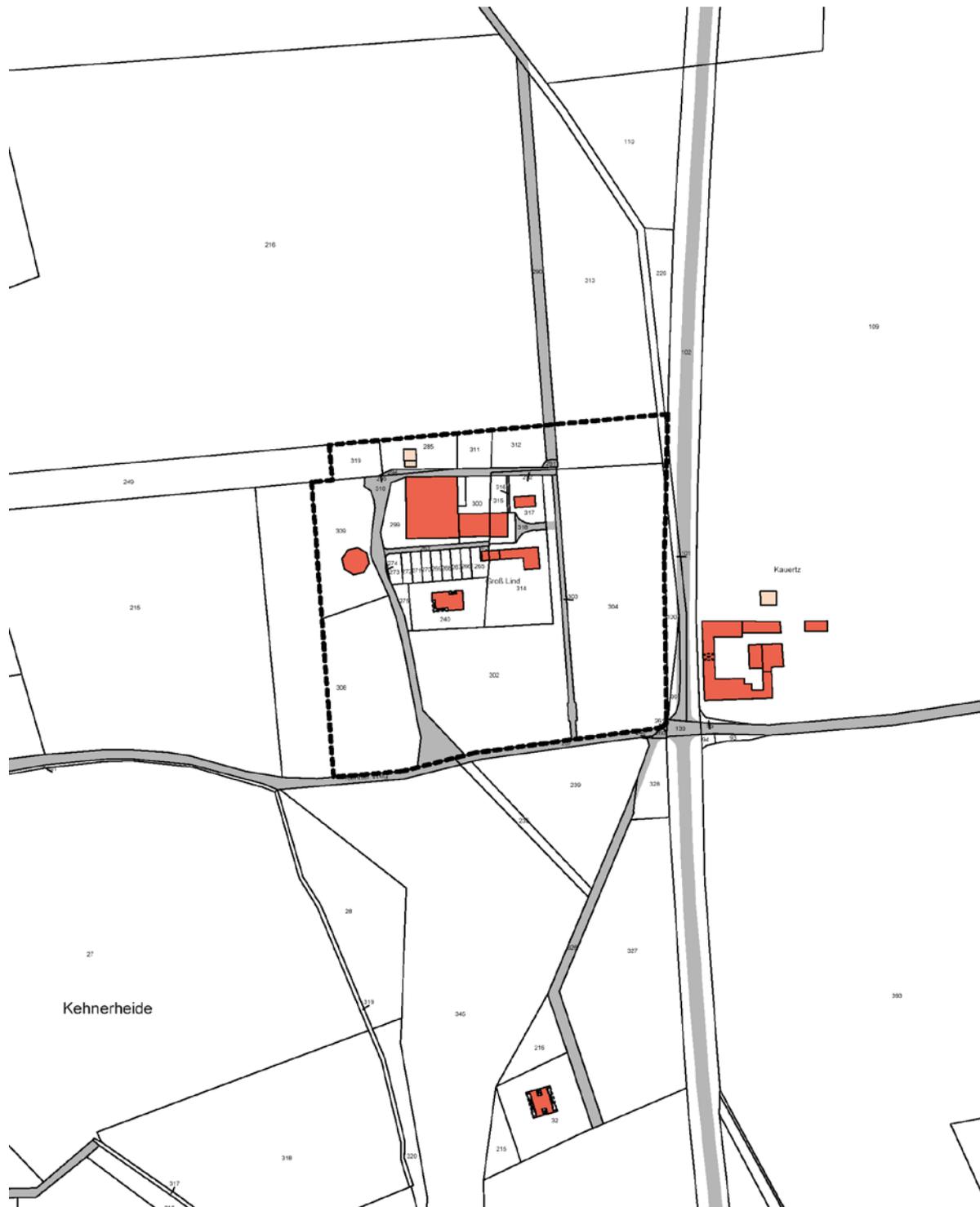
14. November 2013 bis einschl. 16. Dezember 2013

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von
sowie freitags von

8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.



Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-60 "Groß Lind", 1. vereinfachte Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 06.11.2013
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 30. nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt am 21.11.2013, 18.00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt

2 Antoniuszentrum GmbH

206/2013

Tönisvorst, den 06.11.2013
Der Bürgermeister
gez.
Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 20/S. 129

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1044

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

des Wahlleiters der Stadt Tönisvorst
über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Herr Jörg Geulmann, Tönisvorst-St. Tönis, der bei der Wahl für die Christlich Demokratische Union (CDU) aufgetreten ist, hat mit Schreiben vom 09.10.2013 zum 31.10.2013 sein Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass

Herr Karl Joosten, Diplomingenieur, wohnhaft Leipziger Straße 75 in Tönisvorst – St. Tönis,

- als nächste auf der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) steht und in den Rat der Stadt Tönisvorst einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a-c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Tönisvorst, den 30.10.2013
Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -
gez.
(Goßen)

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 20/S. 129

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1044

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widmung einer Straße

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Klima des Rates der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 die Widmung einer Straße beschlossen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. S.1028; ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; ber. 2007 S. 327), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird hiermit die nachfolgend aufgeführte Straße mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet:

Stadtbezirk Viersen

Im Ummerhof, Gemarkung Viersen, Flur 122, Flurstück 219

Der Straßenabschnitt „Im Ummerhof“ wird nicht auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage gegen diesen Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung in Bezug auf die Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung, mit der Folge, dass Sie trotz eingeleiteter Klage den Betrag fristgerecht zu zahlen haben.

Viersen, den 07. November 2013

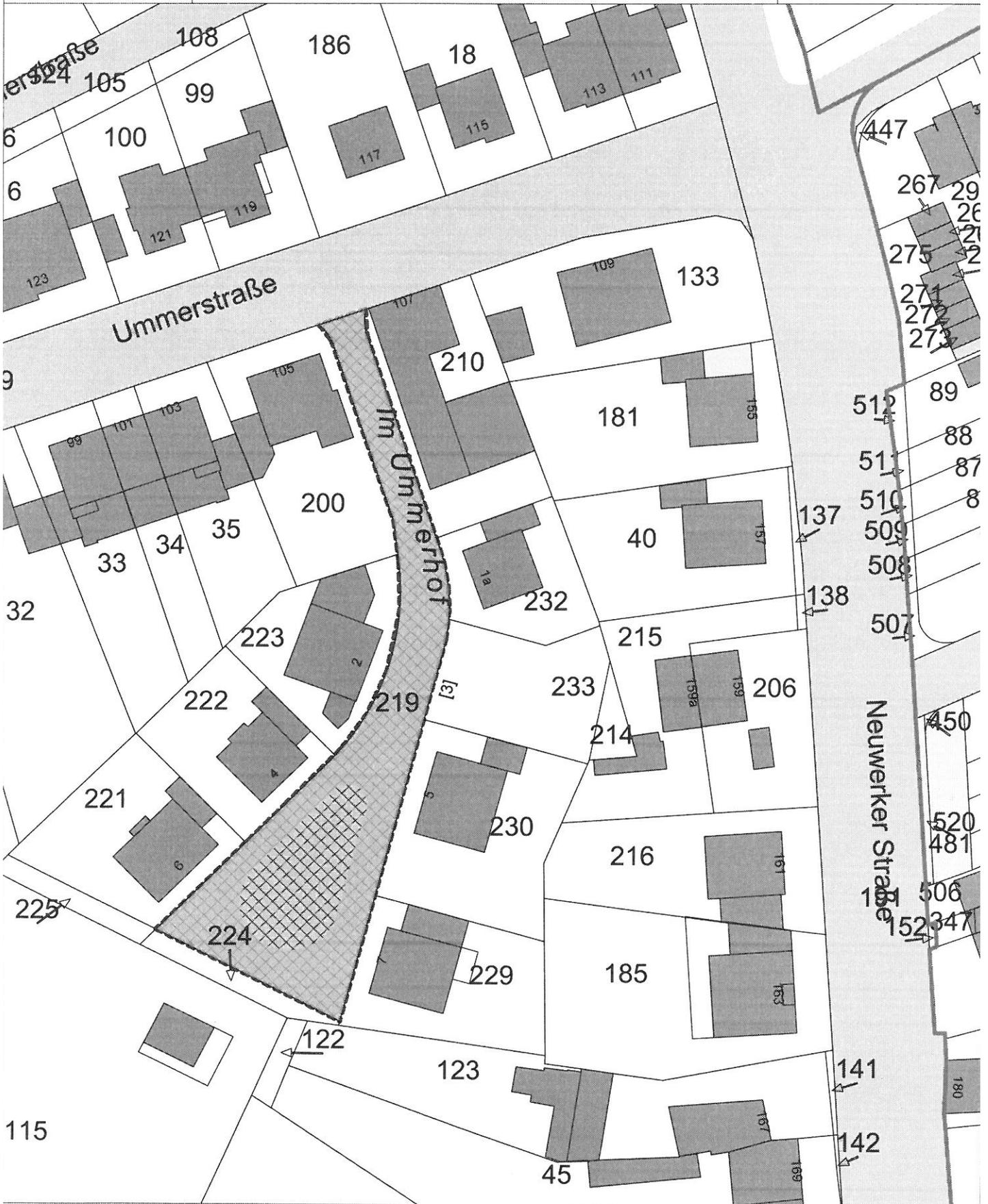
Der Bürgermeister
In Vertretung



Zenses
Technischer Beigeordneter

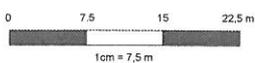
Image:

Im Ummerhof



M 1 : 750

Gemarkung: Viersen, Flur: 122, Flurstück: 219



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widmung einer Straße

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Klima des Rates der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 21.02.2013 die Widmung einer Straße beschlossen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. S.1028; ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; ber. 2007 S. 327), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird hiermit die nachfolgend aufgeführte Straße mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet:

Stadtbezirk Viersen

Wehrbruchweg, Gemarkung Viersen, Flur 23, Flurstück 553 und 484 teilweise

Der Straßenabschnitt „Wehrbruchweg“ wird nicht auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage gegen diesen Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung in Bezug auf die Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung, mit der Folge, dass Sie trotz eingeleiteter Klage den Betrag fristgerecht zu zahlen haben.

Viersen, den 07. November 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung



Zenses
Technischer Beigeordneter

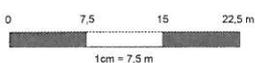
Image:

Wehrbruchweg



M 1 : 750

Gemarkung: Viersen, Flur: 23, Flurstück: 553 und 484 teilweise



Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft -LINEG-

**100. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -
- am 04.12.2013, 15:00 Uhr,
in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg,
Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg**

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 99. Genossenschaftsversammlung
- 2 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2013
- mündlicher Bericht -
- 3 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2013
- mündlicher Bericht -
- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes 2012
- Vorlage -
- 5 Abnahme des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2012
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
- Vorlage -
- 6 Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
- 7 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2014
- Vorlage -
- 8 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2014 -
- Vorlage -
- 9 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2014
- Vorlage und mündlicher Bericht -
- 10 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1049

Bekanntmachung der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH hat am 16.10.2013 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2012 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag von 204.054,83 € durch eine Entnahme aus der zweckgebundenen Gewinnrücklage in gleicher Höhe ausgeglichen wird.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte thp treuhandpartner gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH, Viersen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und

über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, den 19. August 2013

thp treuhandpartner gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Welling gez. von Beckerath
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) liegt vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während der Geschäftsstunden in den Räumen der Geschäftsführung der GFB Kreis Viersen gGmbH, Willy-Brandt-Ring 15 (1. Obergeschoss), 41747 Viersen, zur Einsicht offen.

Viersen, 31. Oktober 2013

gez. Erwin Riether, Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1050

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 4146553229

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 04.11.2013

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1051

Einwohner am 31. August 2013

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2012)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.795	7.769	8.026
Gemeinde Grefrath	15.371	7.546	7.825
Stadt Kempen	35.453	17.180	18.273
Stadt Nettetal	41.980	20.572	21.408
Gemeinde Niederkrüchten	15.379	7.608	7.771
Gemeinde Schwalmtal	18.781	9.159	9.622
Stadt Tönisvorst	29.331	14.208	15.123
Stadt Viersen	75.325	36.433	38.892
Stadt Willich	51.772	25.463	26.309
Kreis Viersen	299.187	145.938	153.249

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1051

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
